

Reit-und Fahrverein Weilheim-Teck

Vereinbarung über die Nutzung der Sandpaddocks 1-5

Zwischen dem RFV und (Nutzer) wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Der Nutzer erwirbt vom RFV das Recht auf Nutzung eines Sandpaddocks für 1 Pferd.
2. Die Nutzungsdauer beträgt 12 Monate. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dez. desselben Jahres. Der Jahresbeitrag beträgt 120,00 € und wird im Monat März des jeweiligen Nutzungsjahres eingezogen.
Der Start ist auch unterjährig möglich, aber nur zum 1. eines Monats. In diesem Fall läuft die Vereinbarung bis zum 31.12. des Folgejahres. Die Abrechnung erfolgt dann anteilig, auf Basis der Jahresgebühr.
Diese Vereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Partei die Kündigung der Vereinbarung ausgesprochen hat. Die Kündigung muss in Schriftform (elektronisch genügt) bis zum 15. Dezember des jeweiligen Nutzungsjahres erfolgen.
3. Alternativ ist eine monatliche Nutzung zu 20,00 € pro Monat möglich. Es gilt immer der ganze Kalendermonat. Start Der Monatsbeitrag wird zum Monatsanfang des Nutzungsmonates eingezogen.
Diese Vereinbarung verlängert sich automatisch um einen weiteren Monat, wenn keine Partei die Kündigung der Vereinbarung ausgesprochen hat. Die Kündigung muss in Schriftform (elektronisch genügt) bis zum 15. des jeweiligen Nutzungsmonats erfolgen.
4. Die tägliche Nutzungsdauer des Paddocks beträgt pro Pferd 1 Stunde; diese ist grundsätzlich über das Online-Reitbuch einzutragen. Bei Leerstand des jeweiligen Paddocks ist auch eine längere Nutzung möglich. Je nach Bedarf anderer Berechtigten, muss der Paddock allerdings umgehend geräumt werden.
5. Eine Reservierung der Nutzungszeit (1 Stunde täglich) ist max. 3 Tage im Voraus möglich.
6. Nach der Nutzung hat jeder Nutzer den genutzten Paddock abzuäppeln, zu rechen und die Sandfläche zu ebnen.
7. Pferde dürfen nur mit gereinigten Hufen auf die Sandpaddocks gestellt werden.
8. Das Füttern der Pferde auf dem Paddock mit Heu/Heunetzen o.ä. ist nicht erlaubt.
9. Jeder Nutzer haftet selbst für sein Pferd und für die eventuell durch die Nutzung entstandenen Schäden am Paddock. Die Schäden sind unverzüglich bei der Betriebsleitung anzuzeigen.
10. Bei Regelverstößen hat der RFV das Recht, dem Nutzer das Nutzungsrecht zu entziehen.
11. Die Nutzungsordnung kann bei Bedarf vom RfV geändert werden. In diesem Fall steht dem Nutzer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Diese ist innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntwerden der neuen Ordnung auszusprechen und mit Gültigkeit derselben wirksam. Eine spätere außerordentliche Kündigung ist nicht möglich.

Weilheim, den

RFV

Nutzer

(Wahl der Art der Nutzungsdauer (Punkt 2. und 3.) bitte durch ankreuzen, bzw. durch Streichen der nichtgewählten Form.)